

Aachener Turnverein von 1847 e. V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Aachener Turnverein von 1847 e. v. - im Nachstehenden ATV genannt - ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Aachen. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude, insbesondere durch Gymnastik, Turnen, Schwimmen, Wandern, Tennis, Rasen- und Hallenspiele, sowie durch Pflege kameradschaftlicher Gesinnung auf demokratischer Basis.

Innerhalb des Vereinslebens werden parteipolitische, rassistische und kommerzielle Aktivitäten jeder Art abgelehnt.

§ 2

Mitgliedschaft

Alle Personen, die sich zu den Zielsetzungen des Vereins bekennen, können Mitglied des ATV werden. Minderjährige AntragstellerInnen benötigen zusätzlich die schriftliche Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Die Mitglieder des Vereins sind

1. ordentliche Mitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht (Sportlerinnen und Sportler über 18 Jahre)
2. Mitglieder der ATV-Jugend ohne Stimm- und Wahlrecht (Sportlerinnen und Sportler von 0-18 Jahre)
3. Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht.

Die Aufnahme in den ATV erfolgt durch den Vorstand, vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Mit der Aufnahme erhält das ordentliche Mitglied das Stimmrecht. Die Satzung wird dem Mitglied nach Aufnahme ausgehändigt.

Aufnahmegebühr und Mitgliederbeitrag sowie Bedarfsumlagen werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Mitgliederbeiträge sind bis zum 30.6. des laufenden Kalenderjahres in einer Summe zu entrichten.

Bei verspätet eingehender Zahlung wird, automatisch, ein Säumniszuschlag erhoben, der auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist.

Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart ist berechtigt, rückständige Beiträge im Wege des allgemein üblichen Mahnverfahrens einzuziehen.

Bei Familienmitgliedschaften von mehr als zwei Personen, einschließlich Minderjähriger wird ein Nachlass von 20 % auf den Kinder- bzw. Jugendjahresbeitrag gewährt.

§ 3

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) zulässig.

Mit dem Austritt erlöschen die aus der Mitgliedschaft entstehenden Rechte.

Der Vorstand ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Antrag eine vorzeitige Aufhebung der Mitgliedschaft zuzustimmen und die Restbeitragszahlung des Ausscheidenden ganz oder teilweise zu erlassen.

Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ältestenrat ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:

1. grobe Verletzung der Satzung
2. schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
3. gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
4. Nichtzahlung des Beitrags trotz vorheriger Erinnerung

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand und dem Ältestenrat zu gewähren.

Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig über dem Ausschluss in geheimer Abstimmung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen im Rahmen der jeweils beschlossenen Ordnungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung zu beachten, die Beitragszahlungen pünktlich zu leisten, das Interesse des Vereins nach Außen hin zu vertreten und der Gemeinschaft zu helfen.

Jedes Mitglied ist zu den in Frage kommenden Vereinsämtern wählbar.

§ 5

Verwaltung des Vereins

Der ATV verwaltet sich durch

1. die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlungen
2. den Vorstand
3. den Beirat
4. den Ältestenrat

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitgliederversammlung

Im Frühjahr einen jeden Jahres ist die Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einladung hierzu muss spätestens 10 Tage vorher durch Rundschreiben erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Tagesordnung muss in nachstehender Reihenfolge folgende Punkte enthalten.

1. Geschäftsbericht des Vorstands und des Beirats
2. Entlastung des Vorstands und des Beirats
3. Wahl des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer
4. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
5. Verschiedenes

Die bzw. der Vereinsvorsitzende leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand und von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Nie-

derschrift aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die oder der Vereinsvorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder, mit einer Frist von einer Woche, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Eine außerordentliche Versammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn dies der Ältestenrat oder $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, beantragen.

§ 7

Vorstand

Vorstand im Sinne des Vereinsrechts (§26 BGB) sind die bzw. der Vorsitzende und im Falle deren bzw. dessen Verhinderung ihre/seine StellvertreterIn, die jeder für sich allein vertretungsberechtigt sind. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr, d. h. bis zur ersten nächstjährigen Versammlung gewählt und zwar durch geheime Wahl. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, kann die Wahl auch durch Zuruf erfolgen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen bzw. zu überwachen. Ihm obliegt ferner die Wahrung und Überwachung aller Bestimmungen dieser Satzung.

§ 8

Beirat

Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, der aus folgenden Mitgliedern besteht.

1. Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender
2. GeschäftsführerIn
3. KassenwartIn
4. ObersportwartIn
5. TenniswartIn
6. JugendwartIn und/oder Jugendwart
7. FrauenwartIn
8. PressewartIn
9. SozialwartIn
10. FestwartIn

Die Mitglieder des Beirates werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Der Beirat hat beratende Funktionen, er bildet zusammen mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ebenso gebunden, wie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 7 Vereinsmitgliedern, die jeweils durch die Mitgliederversammlung bestellt werden. Vorsitzende/r in den Versammlungen desselben ist das anwesende lebensälteste Vereinsmitglied.

Aufgaben des Ältestenrates sind:

1. Beratung des Vorstandes in allen ihm vorgetragenen Fragen
2. Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern
3. Zusammenarbeit mit dem Vorstand bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie dem Ausschluss eines Mitglieds

Bei der Wahl der Mitglieder zum Ältestenrat ist Wert auf fachliches Wissen, Erfahrung sowie lebendigen Kontakt mit der Gemeinschaft der Mitglieder zu legen.

§ 10

Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei KassenprüferInnen auf die Dauer von einem Jahr gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11

Ordnungen

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der ATV Ordnungen, die vom erweiterten Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zu den Ordnungen des ATV gehören u. a.

- a) die Jugendordnung
- b) die Rechts- und Ehrenordnung
- c) die Tennisordnung

§ 12

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen, werden erst ab Zustimmung des Finanzamtes wirksam.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und davon wiederum $\frac{2}{3}$ dem Antrag zustimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an nachfolgende Vereine oder Einrichtungen: Nele und Hanns Bittmann e.V., Hospizstiftung Region Aachen, Bunter Kreis e.V. und Weißer Ring e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemäß den in den jeweiligen Satzungen festgelegten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwendet werden muss.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Verschiedenes

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" in der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.